

An alle
NJV-Mitglieder

Hannover, 20.05.2020

Neue Auslegungen zur Wiederaufnahme des Vereinstrainings im Freien

Der NJV weist darauf hin, dass nach neuerer Auslegung der Vorschriften zu infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus durch die Behörden die Durchführung von Vereinstrainings lediglich auf privaten oder öffentlichen Sportanlagen im Freien möglich ist. Wege und Wiesen, bspw. in Parks, stellen keine öffentlichen Sportanlagen im Sinne der Corona-Verordnung dar. Sportliche Betätigung auf diesen Flächen ist lediglich individuell unter Beachtung der allgemeinen Verhaltensregelungen (z.B. Beschränkung der Anzahl der Personen bzw. Beschränkung der Zahl von Personen aus unterschiedlichen Haushalten) möglich. Die Nutzung privater und öffentlicher Sportanlagen im Freien ist dagegen mit einer unbegrenzten Personenanzahl unter Beachtung des Mindestabstands von 2 Metern und weiterer Voraussetzungen möglich. Bei Unklarheiten, ob es sich bei einem Platz um eine erlaubte Trainingsfläche handelt, empfiehlt der NJV die Kontaktaufnahme mit den lokalen Behörden (bspw. Ordnungsamt).

Hintergrund

Der NJV hat am 07.05.2020 Hinweise für die Wiederaufnahme des Vereinstrainings im Freien veröffentlicht. Diese beruh(t)en unter anderem auf dem Text der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 [bzw. Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020] und darauf basierenden FAQs der Staatskanzlei. In den FAQ der Staatskanzlei hieß es:

„Erlaubt ist die körperliche und sportliche Betätigung im Freien, als auch auf Wegen und Wiesen in Parks und auf Bürgersteigen sowie die Nutzung öffentlicher und privater Freiluftsportanlagen.“

Die FAQ der Staatskanzlei wurden im Laufe des Monats durch präzisierende FAQ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, zuletzt aktualisiert am 15.05.2020, ersetzt. In diesen FAQ heißt es:

„Erlaubt ist die körperliche und sportliche Betätigung im Freien, also auch auf Wegen und Wiesen in Parks und auf Bürgersteigen. Hier gelten die allgemeinen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum [...] [Bezugnahme auf allgemeine Verhaltensregelungen].

Die Nutzung öffentlicher und privater Freiluftsportanlagen ist mit unbegrenzter Personenzahl erlaubt. Aber bitte unbedingt überall den Abstand von zwei Metern und die entsprechenden Hygieneregeln einhalten.“

Der NJV hat diese Änderungen in den FAQs in seine Hinweise für die Wiederaufnahme des Vereinstrainings im Freien nunmehr eingearbeitet.

Zu den FAQs

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html